

# Stellungnahme der Bundeskonferenz PiA zu den Details einer Approbationsordnung, den Eckpunkten der Weiterbildung und Details der Novellierung des Psychotherapeutengesetzes vom 10.03.2016

## 1. Details einer Approbationsordnung

### Erwerb der Approbation und eigenverantwortliche psychotherapeutische Tätigkeit

In unserer vorangegangenen Stellungnahme vom 13.10.2015 hat die Bundeskonferenz-PiA bereits eingehend auf einen kritischen Aspekt hingewiesen, der mit einer Erteilung der Approbation am Ende der Ausbildung zusammenhängt. Zunächst erscheint uns fraglich, inwiefern ein Studium, das dem Erwerb von allgemeinen und grundlegenden Kompetenzen im psychotherapeutischen Bereich dient, zu eigenverantwortlichem, heilkundlichen Psychotherapeutischen Handeln befähigen kann. Dies bleibt sowohl hinsichtlich des Schutzes der Ausbildungsabsolventen als auch der Patienten ein kritischer Punkt. Hier ist unserer Ansicht nach eine klar geregelte Beschränkung der erteilten Approbation notwendig, die das **heilkundliche** psychotherapeutische Handeln, auch vor dem Beginn der Weiterbildungstätigkeit, unter Supervisionspflicht stellt und damit den gleichen Standards verpflichtet, die auch für Weiterbildungsteilnehmer gilt. Mit Abschluss des zweiten Studienabschnitts haben die Absolventen zwar eine gute und breite Grundbildung mit der sie in verschiedenen Feldern Arbeiten können, jedoch keine Fachkunde, die eine eigenverantwortliche heilkundliche Tätigkeit ohne Supervision erlauben würde. Gerade mit Blick auf die vorliegenden „Anforderungen an die Weiterbildung“ kann eine unklare Regelung an dieser Stelle dazu führen, dass die – gut ausgebildeten - approbierten Psychotherapeuten von Kliniken eingestellt werden um deren Bedarf zu decken, wie dies heute bereits mit PsychologInnen geschieht. Hier steht zu befürchten, dass die Kliniken die approbierten Ausbildungsabsolventen den Weiterbildungsassistenten vorziehen um den – bereits im vorliegenden Entwurf - erfreulich hohen Anforderungen im Rahmen der Weiterbildungstätigkeit zu entgehen. Damit wird zwar einerseits der Status-quo angehoben (die Absolventen besitzen allgemeine und grundlegende psychotherapeutische Kompetenzen) aber zugleich wird die Bedeutung der Fachkunde im klinischen Bereich ausgehöhlt und die Bereitstellung ausreichender Weiterbildungsstellen in Institutionen wird fraglich.

Bereits dieser erste Punkt zeigt deutlich, dass bei der Planung der Aus- und Weiterbildung ein Blick auf die praktische Ausgestaltung bisheriger Rahmenbedingungen und insbesondere die ärgerliche Ausnutzung bestehender Unklarheiten und Schlupflöcher notwendig ist um die Fortschreibung wenig zufriedenstellender Bedingungen für Aus- und Weiterbildungsteilnehmer zu verhindern.

### Zugang zum ersten und zweiten Studienabschnitt und Übergänge

In diesem Unterpunkt laufen zwei Diskussionslinien zusammen. Zunächst bieten die uns vorliegenden Entwürfe keinen Hinweis auf eine grundlegende Regelung der Zugangsvoraussetzungen. Hierbei muss aus Sicht der Bundeskonferenz-PiA ein Verfahren angestrebt werden, dass die Zulassung nicht alleine auf einen NC festschreibt, sondern differenziertere Auswahlverfahren festschreibt. Gleiches gilt für den Übergang zwischen den beiden Studienabschnitten. Es muss hierbei auch gewährleistet sein, jedem Absolventen des ersten Studienabschnitts einen Zugang zum zweiten Studienabschnitt zu ermöglichen. Ebenso müssen Übergänge in andere Fachgebiete der Psychologie – aber auch in andere mit der Psychotherapie verbundene Felder (bspw. Pädagogik, Medizin) – offenstehen. Gleichermaßen geregelt werden müssen klare Übergangsmöglichkeiten aus eben diesen angrenzenden Bereichen in das psychotherapeutische Studium. Hier sind die Aussagen in den vorliegenden Unterlagen, insbesondere auch zur Nachqualifizierung, zu unspezifisch. Gleiches gilt für die Übergangsregelungen. Hier müssen für alle zur bisherigen Psychotherapieausbildung führenden

Studiengänge klare Regelungen gefunden werden. Ein weiterer Bereich, der nicht durch die vorliegenden Dokumente abgedeckt wird sind die Beschäftigungsmöglichkeiten nach Abschluss des ersten Studienabschnitts, aber auch klare Regelungen für die Arbeit nach Abschluss des Studiums und vor Beginn der Weiterbildung.

Dieser Abschnitt zeigt deutlich das Problem die einzelnen Aus- und Weiterbildungsabschnitte wirklich unabhängig voneinander zu denken. Gerade an den Übergängen scheint implizit immer der Weg zum nächsten Aus-/Weiterbildungsabschnitt mitgedacht ohne die Konsequenzen für einen Ausstieg aus der Aus-/Weiterbildung überhaupt zu thematisieren.

### Umfang des Studiums

Die zu vermittelnden Kompetenzen weisen – notwendigerweise – eine erhebliche Breite und einen sehr großen Umfang auf. Auch wenn letztlich in allen Bereichen „nur“ allgemeine Grundkompetenzen angestrebt sind, erscheint es zumindest fragwürdig inwiefern alle benannten Kompetenzbereiche, insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen praktischen Anteile in einer, der Systematik des BA/MA Systems entsprechenden, Regelstudienzeit zu vermitteln sind. In den vorliegenden Unterlagen fehlen zudem klare Angaben zu Art und Umfang – und damit auch den zeitlichen Erfordernissen für eine (oder mehrere) wissenschaftliche Abschlussarbeit(en). Diese müssen jedoch bei der Dauer des Studiums mitbedacht werden. Auch die mit der Reform verknüpfte Idee einer Förderung wissenschaftlicher Qualifikation erscheint hier kaum eingeplant, ist jedoch ein wichtiger Bestandteil, insbesondere um Nachwuchs im Bereich der Forschung zu fördern und damit überhaupt nachhaltig alle Grundorientierungen an den Hochschulen zu etablieren.

### Strukturqualität der Lehre

Bereits in der Stellungnahme vom 13.10.2015 hat die Bundeskonferenz-PiA darauf hingewiesen, dass ein wesentliches Merkmal der Strukturqualität in der Lehre darin begründet liegt, dass die verschiedenen Grundorientierungen nicht nur von Lehrenden mit entsprechender Fachkunde sondern auch mit praktischer Erfahrung - die über deren eigene Ausbildung hinausgeht - gelehrt werden müssen. Zudem müssen Fachkunde und praktische Erfahrungen einen Bezug zum Altersbereich haben über den Gelehrt wird. Dies gilt insbesondere für praktisch ausgerichtete Studieninhalte. Es muss sichergestellt werden, dass alle Grundorientierungen gleichermaßen - nicht nur in Qualität sondern auch Umfang - gelehrt werden. Hierzu sind klare paritätische Verhältniszahlen, bspw. auf Ebene der ECTS Punkte festzulegen. Ein weiterer wichtiger Aspekt hinsichtlich der Strukturqualität der Lehre an den Hochschulen betrifft die Selbstreflexion/Selbsterfahrung. Hier ist sicherzustellen, dass diese durch externe Anleiter angeboten wird um eine wirtschaftliche Unabhängigkeit und Bewertungsfreiheit der Studierenden zu sichern. Zudem muss sichergestellt werden, dass bereits im Studium verpflichtende Selbsterfahrungsanteile auf dem bisherigen Niveau gewährleistet sind, da am Ende des Studiums eine Approbation vergeben wird.

### Strukturqualität der Hochschulambulanzen

Ein weiterer Aspekt, der den Bereich der Strukturqualität, mit Blick auf die Ausbildung in allen Grundorientierungen betrifft ist die Ausgestaltung der Hochschulambulanzen. Wenn – wie in den vorliegenden Papieren vorgesehen - jede Ambulanz zwei Verfahren vertreten soll, muss hierbei sichergestellt werden, dass die Grundorientierungen über alle Ambulanzen im Bundesgebiet hinweg, in möglichst paritätischer Weise repräsentiert sein müssen. Für die einzelne Ambulanz bedeutet dies zudem, dass auch hier die Vertretung der Grundorientierungen mit hinreichend qualifiziertem Personal gewährleistet sein muss. Da gegenwärtig in der deutschen Hochschullandschaft ein wesentliches Ungleichgewicht hinsichtlich der Verankerung der Grundorientierungen besteht sind hierfür weitreichende Umstrukturierungsmaßnahmen notwendig, die nicht sofort umsetzbar

erscheinen, jedoch aus unserer Sicht einer klaren vorab zu sichernden Regelung bedürfen, durch die eine verpflichtende Umsetzung einzufordern ist. Eine mögliche Strategie könnte hierbei sein, die Reakkreditierung der Studiengänge von der Umsetzung der Verbreitung aller Grundorientierungen abhängig zu machen und ein Ausbleiben entsprechender Bemühungen entsprechend zu sanktionieren.

### Praktika und Praxissemester

Wir begrüßen die zunehmende Betonung der Praxisanteile im Studium, unter anderem über das Praxissemester. Allerdings muss hier sichergestellt sein, dass diese im Zusammenhang mit der bisherigen Praktischen Tätigkeit gedacht wird, die dann entsprechend umzugestalten ist. Es muss zu jeder Zeit ein klarer arbeits- und sozialrechtlicher Status sichergestellt sein (mindestens BaföG). Für die Praktika und das Praxissemester müssen die Hochschulen verpflichtet sein, dass eine für alle Studierenden ausreichende Zahl an Stellen zur Verfügung steht, um eine strukturell bedingte Überschreitung der Regelstudienzeit zu verhindern. Dies gilt für alle Versorgungsbereiche und das gesamte Altersspektrum, idealitär auch für alle Grundorientierungen. Aus den Kompetenzen geht hervor, dass diese für alle Altersbereiche zu erwerben sind. Entsprechend muss in den Rahmenbedingungen klar geregelt werden, dass die Praktika in verschiedenen Altersbereichen abgeleistet werden müssen um eine allgemeine Approbation zu rechtfertigen. Begrüßt wird die angestrebte Rückkopplung der Praktika an die curricularen Vorgaben der Hochschulen und die erforderliche Betreuung durch fachkundige Psychotherapeuten. Hier besteht die epochale Chance die an der Aus- und Weiterbildung beteiligten Versorgungseinrichtungen klar und nachdrücklich in die Pflicht zu nehmen. Diese Chance muss durch möglichst klare Vorgaben und Anforderungsprofile geregelt werden. Praktika müssen so gestaltet sein, dass hier der Aspekt des grundständigen Lernens und Erfahrens– in Form einer dauerhaften engmaschigen Begleitung – im Vordergrund steht. Besonders bedeutsam erscheint dies in Verbindung mit dem Aspekt der „Anleitung und Aufsicht“ im Praxissemester. Hier muss die, oftmals als defizitär und überfordernd erlebte, eigenverantwortliche Tätigkeit unter dem Deckmantel des „Chefarztprinzips“ verhindert werden. Schließlich soll auch im Praxissemester der Erwerb von Kompetenzen, und die Entwicklung der Studierenden im Vordergrund stehen. Im Zuge der Qualitätssicherung sind die Einrichtungen regelmäßig von geeigneter Stelle zu überprüfen. Denkbar ist hier insbesondere auch eine zuständige Stelle außerhalb der Hochschulen.

## 2. Eckpunkte der Weiterbildung

### Vorbemerkung

Die Details einer Weiterbildungsordnung sollen wie vorgesehen erst im Nachlauf der Novellierung des Gesetzes weiter präzisiert werden. Je abstrakter die allgemeinen Regelungsnormen, desto eher können jedoch Schlupflöcher entstehen, die sich im Nachhinein schwer stopfen lassen. Im ungünstigsten Fall können diese zu unerwünschten Vorwegnahmen durch das BMG führen. Detailfragen sollten, so schwer hier eine Konsensbildung auch scheint innerhalb der Profession geklärt werden um die eigene Verhandlungsposition zu stärken und vor allem vorzubeugen, dass notwendige Diskurse und Entscheidungen auf einen Zeitpunkt verschoben werden, an dem alternativlose Entscheidungszwänge entstehen, die nicht mehr den Willen der Profession abbilden.

Die Betonung der Weiterbildung als notwendiger Bestandteil einer vollwertigen, heilkundlichen psychotherapeutischen Tätigkeit wird ausdrücklich begrüßt. Sie zeigt allerdings auch deutlich das Problem der Entkopplung von Approbation und Fachkunde und damit einer impliziten Abwertung der Approbation.

## Weiterbildungsziele

Mit Blick auf die Weiterbildungsziele fällt auf, dass die Ziele zu den weiteren Versorgungsbereichen, verglichen mit den anderen Bereichen sehr knapp ausfallen. Hier wäre es wünschenswert, wenn klarere Ziele formuliert werden könnten, die diesen Bereich ausgestalten. Insgesamt erscheint es notwendig neben den benannten abstrakten Zielen bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Curriculare Strukturierung mitzudenken, um damit klare Vorgaben zu erhalten, welches essenzielle Bestandteile eines Curriculums sind. Beispielhaft kann hier der Bereich der Begutachtung angeführt werden. Hier lässt sich diskutieren ob die Begutachtung Teil des Kerncurriculums ist oder weiterhin eine fakultative Weiterbildung sein kann/soll um das Curriculum nicht zu überlasten. Zugleich erscheint Vorsicht geboten, dass nicht im Kern wesentliche Elemente als fakultative Weiterbildungen deklariert werden um den Markt und die Einnahmen der Weiterbildungsanbieter zu erweitern (Bereichsweiterbildungen).

## Gliederung der Weiterbildung – Dauer

Hinsichtlich der Dauer der Weiterbildung ergeben sich aus Sicht der Bundeskonferenz-PiA verschiedene Unklarheiten und strittige Punkte, die sich auch mit den Regelungen zu Mindestzeiten und -zahlen verbinden. Zunächst wird aus den vorliegenden Ausführungen nicht ersichtlich wie die als notwendig veranschlagte Dauer von 5 Jahren bei einer Vollzeitweiterbildung zustande kommt. Insbesondere mit Blick auf ein nun spezialisiertes Studium, das den Weg zu dieser Weiterbildung bereitet erscheint eine Ausweitung der Vollzeitweiterbildungszeit nicht nachvollziehbar. Weiterhin entsteht aus unserer Sicht ein klarer Widerspruch in der Festschreibung der Vollzeitausbildung als Regelfall und der in der Einleitung proklamierten Familienfreundlichkeit und der immer wieder geäußerten Forderung nach einer besseren Vereinbarkeit von psychotherapeutischer und wissenschaftlicher Qualifizierung. Wir sprechen uns klar für eine möglichst hohe Flexibilisierung der Weiterbildungsmöglichkeiten aus.

## Regelungen zu Mindestzeiten und Mindestzahlen

Die Bundeskonferenz-PiA begrüßt das Ansinnen Mindestzeiten und Mindestzahlen für die verschiedenen Weiterbildungsbestandteile klar zu regeln. Es erscheint uns allerdings wichtig, dass hierbei die Möglichkeiten der Absolvierung der verschiedenen Weiterbildungsbestandteile im Sinne der „Studierbarkeit“ möglichst zu flexibilisieren. Die aktuellen Regelungen wie sie beispielsweise für das PT1 und PT2 vorliegen erscheinen hierbei im Sinne der Praktikabilität aufgrund der Dopplung der Voraussetzung (PT1: 1200 Stunden und ein Jahr) überreguliert. Insgesamt sollten die zeitlichen Anforderungen den Stand der gegenwärtigen Ausbildung nicht überschreiten, zumal auf einem weniger heterogenen Ausgangsstand der TeilnehmerInnen aufgebaut werden kann als dies gegenwärtig der Fall ist. Auf der anderen Seite erscheinen die im vorliegenden Dokument angegebenen beispielhaften Stundenzahlen, mit Blick auf die geforderte Absolvierung der Ausbildung in Vollzeit, jedoch sehr gering und insbesondere auch vor dem Hintergrund der zu entwickelnden Kompetenzen, als nicht stimmig.

## Weiterbildungsorganisation

Im Verlauf des Dokuments ist immer wieder von als „Weiterbildungsstätten anerkannten Einrichtungen“ der Versorgung die Rede. Hier führen die Ausführungen zu einem unklaren Bild hinsichtlich des Rahmens in dem die Weiterbildung ablaufen soll und es bleibt offen ob es analog zu den bisherigen Ausbildungsinstituten eine zentrale Stelle geben soll, die für die klare curriculare Struktur der Weiterbildung Sorge trägt. Aus unserer Sicht bleibt ein solches, zentralisierendes Organ, welches der Weiterbildungstätigkeit einen Rahmen gibt, essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung. Eine lose Ansammlung von Weiterbildungsträgern wäre ein Rückschritt, da hier ein anvisierter sukzessiver Kompetenzerwerb nicht zu gewährleisten wäre. Gerade mit Blick auf die gegenwärtigen defizitären und wenig an Kompetenzerwerb ausgerichteten Zustände der Ausbildung

in Kliniken und anderen Institutionen der Versorgung erscheint eine dezentrale Organisation der Weiterbildung kontraproduktiv. Es sollte vielmehr das Ziel der Reform sein hier stärkere Kontroll- und Qualitätssicherungsmechanismen zu etablieren, die es der Profession erlauben Ansprüche des curricularen Kompetenzerwerbs gegenüber den Weiterbildungsträgern durchzusetzen. Entsprechend wäre es in die andere Richtung gehend sogar denkbar, dass auch die Weiterbildungsinstitute, wenn ihnen die Organisation der Weiterbildung obliegen sollte, regelmäßigen Prüfungen unterzogen werden, die eine Einhaltung der Weiterbildungsordnung gewährleisten. Zudem sollten zukünftige Weiterbildungsteilnehmer aufgrund des Amalgams aus verschiedenen beteiligten Institutionen die Möglichkeit erhalten Beschwerden (auch anonym) vorbringen zu können, denen dann auch mit Sanktionsmöglichkeiten nachgegangen werden kann. Hierzu müsste – wie bereits für das Studium eine entsprechende Beschwerde (und Schlichtungs-) stelle eingerichtet werden.

### Anforderungen an Weiterbildungsstätten, -institute und -befugte

Unter diesem Aspekt lassen sich verschiedene Problembereiche subsummieren, die bei den Rahmenbedingungen der Weiterbildung aus Sicht der Bundeskonferenz-PiA zu beachten sind. Zuvorderst ist sicherzustellen, dass die Weiterbildungsbefugten in einer Einrichtung nicht nur potenziell zur Verfügung stehen, sondern tatsächlich an der Weiterbildung der Ihnen unterstellten Weiterbildungsteilnehmer partizipieren. Hinsichtlich der Delegation von Anleitung und Aufsicht ist hierbei sicherzustellen, dass Aufgaben und Zuständigkeiten klar geregelt sind. Zudem erscheint mit Blick auf die Versorgung von Patienten auch im klinischen Setting eine Anleitung und Aufsicht nicht hinreichend und es muss eine regelmäßige Supervision gewährleistet sein, die sich nach den gegenwärtigen Standards für die praktische Ausbildung zu richten hat. Insgesamt bietet die Reform damit auch mit Blick auf die Weiterbildung die einmalige Chance, insbesondere hinsichtlich der praktischen Ausbildung in Kliniken und anderen Weiterbildungsstätten die Standards der dort stattfindenden Kompetenzvermittlung und die Rahmenbedingungen für Aus- und Weiterbildungsteilnehmer, wesentlich zu verbessern, indem die Träger stärker als bisher in die Pflicht genommen und auch reguliert und gegebenenfalls sanktioniert werden. Stationäre, Teilstationäre und weitere institutionell gebundene Versorgungsformen sind essenzieller Bestandteil der Versorgungslandschaft und müssen entsprechend in die Aus- und Weiterbildung einbezogen werden.

Als letzten Punkt möchten wir darauf verweisen, dass die angemessene Bezahlung – für die wir als PiA sehr lange kämpfen und die eine nicht unwesentliche Triebfeder der Reform darstellt in den vorliegenden Unterlagen nur sehr am Rande vorkommt. Wir sehen als wesentliches Erfordernis an, dass hier zeitnah konkrete Richtwerte vorgeschlagen werden, was unter angemessener Bezahlung zu verstehen ist. Dass gerade dieser Punkt im Vorfeld eindeutig geregelt werden muss sollte mit Blick auf die gegenwärtige prekäre Situation der Ausbildungsteilnehmer klar sein. Solange dieser Punkt nicht klar geregelt ist sind letztlich alle weiteren Details der Ausbildungsreform zweitrangig. Wichtig ist an dieser Stelle auch die Klärung von welcher Seite die entstehenden Kosten und die Honorierung getragen wird, da mit der Finanzierung auch eine gewisse Einflussnahme und Deutungsmacht verbunden ist.

## 3. Novellierung des Psychotherapeutengesetzes

### Legaldefinition

Mit Blick auf die Legaldefinition erscheint es wichtig, dass das Führen der Berufsbezeichnung erst mit dem Erwerb der Fachkunde möglich ist. Der vorliegende Entwurf sieht vor das Führen des Titels mit dem Erwerb der Approbation zu koppeln. Hierdurch wäre nach außen nicht ersichtlich ob ein therapeutisch tätiger auch über die Fachkunde verfügt. Alternativ müsste hier eine separate Bezeichnung für Approbierte ohne Weiterbildung/Fachkunde eingeführt werden, die eine klare Unterscheidung erlaubt.